

er der der Mehrzahl der Deputation den Vorzug giebt, kann jedoch von der Ueberzeugung nicht trennen, daß für Beibehaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen in erster Instanz die wichtigsten, auf dem Wesen der Ehe selbst beruhenden Gründe sprechen, und erlaubt er sich, dieselben in Folgendem näher zu entwickeln.

Das Wesen der Ehe unter allen gebildeten christlichen Völkern beruhet darauf, daß sie

1) ein lebenslängliches, d. h. nicht durch bloße beiderseitige Willenserklärung aufzulösendes,

2) ein durch religiöse Feierlichkeit geweihtes Band, bedet, daher die nahe Verbindung der Ehe mit der Kirche, welche Sittlichkeit und häusliches Glück vom wesentlichsten Einflusse

Alles nun, was jene höhere christliche Ansicht von der Ehe, es auch nur in der Meinung des Volks, schwächen, alles, was im Ueberhandnehmen des Glaubens Vorschub leisten kann, daß das Eheband so leicht zu lösen, als zu schließen sei, ist als verderblich zu bezeichnen und mit der größten Sorgfalt zu vermeiden. Daß aber eine solche Folge von der gänzlichen Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen zu besorgen sei, glaubt das gedachte Deputations-Mitglied in Folgendem darthun zu können:

a. schon in der Meinung des Volks wird jene Aufhebung des Band zwischen der Kirche und Ehe schwächen und der Ansicht der Oberhand geben, als sei die Ehe nichts denn ein gewöhnlicher bürgerlicher Vertrag;

b. ein bloß aus Juristen zusammengesetztes Ehegericht wird nicht mehr geneigt sein, die juristische Ansicht vorwalten zu lassen, daß die Ehe als ein Vertrag durch beiderseitige Einwilligung aufgelöst werden könne, und es ist daher dringend zu wünschen, daß mindestens in erster Instanz Geistliche, als Vertreter der kirchlichen Ansicht von der Ehe, bei Entscheidungen über Ehestreitigkeiten beigezogen werden; diese Gründe unterstützt aber auch die Erfahrung, daß in Sachsen, wo bisher die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen beibehalten worden, die Ehescheidungen im Ganzen bisher seltener waren und weniger in die Sitte des Volks übergegangen sind, als in mehreren Nachbarländern, wo die beregte Aufhebung schon längst erfolgt ist.

Die Gründe, welche für die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit sprechen, sind:

1) die Beseitigung der Schwierigkeiten in Bezug auf die Verschiedenheit der Grundsätze bei den verschiedenen Confessionen in gemischten Ehen;

daß diese Schwierigkeiten nie ganz zu umgehen seien, beweisen die Bestimmungen §. 62. des Gesetzentwurfs. Es kann aber die, die dem genannten Mitgliede der Deputation scheint, im Ganzen ungehörige Lösung jener Schwierigkeiten, unter Beibehaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz, gleichfalls beibehalten werden;

2) die Befürchtung, daß die protestantischen Confessionsverwandten fremden Religionsgrundsätzen und den Ansichten einer fremden geistlichen Jurisdiction untergeordnet werden möchten;

scheint jedoch diese Furcht sich dadurch zu beseitigen, daß die im §. 62. ausgesprochenen Grundsätze den protestantischen Theil vor der Verletzung sicher stellen und die Berufung an das Ober-Appellationsgericht auch genügende Garantie wegen der richtigen Anwendung jener Grundsätze gewährt.

Was endlich

3) die Schwierigkeit in der Ausführung betrifft, weil in Ehesachen die Parteifunctionen öfters wechseln;

würde dieselbe wohl kaum als unbefieglbar zu betrachten sein und von den oben angedeuteten wichtigen Rücksichten überwogen werden.

Es erlaubt sich daher dieses Mitglied der Deputation, für

die §§. 59. bis 67. die in der Beilage sub I. enthaltene Fassung in Antrag zu bringen, bei welcher es zugleich auf die übrigen von der Deputation in Vorschlag gebrachten Abänderungen Rücksicht genommen hat.

Prinz Johann hält es für nöthig, die hier entstehenden Fragen einzeln durchzugehen, und zunächst auf das Princip zurückzukommen, nämlich, ob Ehesachen künftig vor einer rein weltlichen oder gemischten Behörde verhandelt werden sollen.

Bürgermeister Wehner bemerkt: Mit großem Interesse habe er die Reden verfolgt, welche bereits über den vorliegenden Gegenstand gehalten worden wären; dennoch könne er sich von dem, was zu Gunsten eines gemischten Gerichts gesagt worden, nicht genügend überzeugen. Er räume ein, daß da, wo es sich um häusliche Verhältnisse handele, niemand mehr auf die Gemüther zu wirken vermöge, als ein Geistlicher, weshalb er sich auch zu der Ansicht bekenne, daß eine Mitwirkung des Geistlichen bei Ehestreitigkeiten unumgänglich nothwendig werden möchte, diese sich aber nicht weiter erstrecken dürfe, als eine Wiedervereinigung der Eheleute herbeizuführen: denn finde ein Versöhnungsversuch keinen Eingang, so höre das segensreiche Wort des Geistlichen auf, und es trete der todte Buchstabe des Gesetzes ein. Bei den rechtlichen Erörterungen selbst aber sei die Gegenwart eines Geistlichen unnütz; er halte sogar die Entfernung des Geistlichen dann der Würde seines Standes für zuträglich, indem bei Ehestreitigkeiten oftmals Dinge zur Sprache kämen, deren Anhörung nur die etwas abgehärtete Natur eines Juristen erfordere; er stimme deshalb dafür, den Sühneversuch lediglich dem Geistlichen, rechtliche Entscheidung aber dem weltlichen Richter zu überlassen.

Staatsminister von Könnert spricht sich im gleichen Sinne aus. Auch er habe die gelehrte Rede des D. v. Ammon genau geprüft, auch die Stellen, worauf sich ein geehrter Sprecher damals bezogen, nachgelesen, könne aber das nicht darin finden, was hinsichtlich der Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit darin enthalten sein solle. Sowohl in dem 28. Art. der Augsb. Conf., als auch in der Kirchenordnung von 1580 werde das geistliche Richteramt als ein Ausfluß der Staatsgewalt bezeichnet. Die Behauptung: die Ehe sei ein kirchliches Institut, werde gewiß niemand in Zweifel ziehen; zwischen der Behauptung aber, daß der Kirche deshalb auch die Jurisdiction über Ehesachen zustehe, und der erstern sei eine große Kluft, zu deren Ausfüllung er Mittelglieder vergeblich gesucht habe. Er für seine Person verstehe unter Jurisdiction spiritualis keine andere, als die Einwirkung des Geistlichen auf die sittliche Vervollkommnung der Glieder der Kirche. Daß aber Ehesachen von dem weltlichen Richter leichter behandelt würden, als von dem geistlichen, werde wohl niemand behaupten; auch weltliche Richter würden das christliche Princip der Ehe nicht außer Acht lassen, und würden in dubio gewiß allemal für die Fortsetzung der Ehe stimmen. So viel ihm bekannt sei, hätten die Geistlichen schon bisher an der Abfassung von Urtheilen in Ehesachen fast niemals thätigen Antheil genommen; die beabsichtigte Trennung der Administration von der Justiz mache es übrigens nothwendig, daß den Consistorien die geistliche Gerichtsbarkeit entnommen werde; nicht zuzudenken der schon früher ausgesprochenen Ansicht der Ständeversammlungen, namentlich der von 1824 und 1831, und daß besonders bei gemischten Ehen große Schwierigkeiten eintreten müßten, wenn man nicht bei dem Gesetzentwurfe stehen bleibe.

D. v. Ammon: Es sei ihm nicht in den Sinn gekommen, die volle geistliche Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen; im Ge-